

daß die vom V. Parteitag der SED eingeleitete Periode des vollentfalteten sozialistischen Aufbaus' die Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie bedingt, die ihrerseits wiederum eine höhere Qualität der Gesetzlichkeit und der sie durchsetzenden Praxis erfordert;

daß das Wesen und die Entwicklungslinie des Rechts der sozialistischen Gesellschaft, wie sie in der Programmatischen Erklärung dargelegt sind, vor allem auch dadurch bestimmt werden, echte sozialistische Beziehungen zwischen den Menschen zu schaffen und das Antlitz des Menschen der sozialistischen Epoche zu formen.

Die Entwicklung des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Gesetzlichkeit ist untrennbar mit dem gesellschaftlichen Umwälzungsprozeß in unserer Republik verbunden. Recht und Gesetzlichkeit sind selbst Produkt und zugleich Hebel dieses Umwandlungsprozesses. Die Periode des vollentfalteten sozialistischen Aufbaus ist zugleich die Periode der vollen Herausbildung des sozialistischen Rechts als Instrument der Führung aller Menschen auf den Weg ihrer eigenen Befreiung, der Überwindung der Reste der bürgerlich-kapitalistischen Vergangenheit und der Freisetzung ihrer geistigen und materiellen Kräfte zum Nutzen der Gesellschaft, zum Wohle eines jeden ihrer Mitglieder. Wie in der Moskauer Erklärung der kommunistischen und Arbeiterparteien hervorgehoben wird, hat der Kampf zur völligen Befreiung des menschlichen Bewußtseins von den Überresten der bürgerlichen Ideologie einen langwierigen Charakter. Erfolgreich in diesem Kampf mitzuwirken und das Antlitz der Menschen der sozialistischen Epoche formen zu helfen, ist wesentliche Funktion unseres Rechts.

Der V. Parteitag der SED erklärte, daß das Wesen des sozialistischen Rechts darin besteht, die Interessen der Bürger zu schützen, ihnen zu helfen, den engen und beschränkten bürgerlichen Rechtshorizont zu überschreiten, aus ihrem Bewußtsein und ihren Lebensgewohnheiten die Überreste des kapitalistischen Bewußtseins zu beseitigen und sie auf die Stufe der bewußten sozialistischen Gesellschaftspraxis zu heben. In der Programmatischen Erklärung wird dieser Gedanke in folgender Weise erweitert:

„Die sozialistische Demokratie, die die Menschen zu selbstbewußten, aktiven Gestaltern ihres eigenen Lebens und des Lebens der ganzen Gesellschaft erhebt, bestimmt auch unser neues Recht. Es bringt zum Ausdruck; daß die engen Mauern des Privatinteresses, des Egoismus und des Konkurrenzkampfes, die der Kapitalismus zwischen den Menschen errichtet hat, gebrochen sind und dem neuen Prinzip der Zusammenarbeit, der gegenseitigen kameradschaftlichen Hilfe, der gemeinsamen Arbeit an der schnellen Verbesserung des Lebens der Gesellschaft und dadurch des Wohlstandes jedes einzelnen Platz gemacht haben ...

„Unser Recht ist die Verwirklichung der menschlichen Freiheit. Zum Wesen des sozialistischen Rechts gehört die Gerechtigkeit, eine wahre Gerechtigkeit, die nicht nur eine papierne Formel ist, sondern alle Bereiche des Lebens durchdringt.“

Weil der sozialistische Staat und das ihm immanente sozialistische Recht die Menschen nicht mehr — wie das bürgerliche Recht — der Spontaneität ausliefern und sie damit der Allmacht des Kapitals unterwerfen, sondern sie von den Fesseln der Ausbeutung befreien, die Übereinstimmung der gesellschaftlichen Entwicklung mit der eines jeden einzelnen herstellen, helfen sie auch, die Sehnsucht der Menschen nach wahrer Freiheit und Gerechtigkeit zu verwirklichen.

Wenn in der Moskauer Erklärung festgestellt wird, daß es in der neuen Etappe, in die das sozialistische Lager eingetreten ist, darauf ankommt, den Kapitalismus in

der entscheidenden Sphäre der menschlichen Tätigkeit, in der Sphäre der materiellen Produktion, zu schlagen, so bedeutet das, bei der Beurteilung von Menschen auch davon auszugehen, wie sie sich in dieser entscheidenden Sphäre der menschlichen Tätigkeit verhalten. In manchen Strafurteilen wird dieses wichtige Merkmal des Verhaltens aber nicht genügend berücksichtigt.

Deshalb fordert der Beschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1961:

„Die sozialistische Gesetzlichkeit verlangt die *allseitige, genaue Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes*. Nur so kann der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Rechtsverletzung erkannt werden. Dazu gehört die gründliche Untersuchung aller objektiven Umstände und Folgen der Straftat und der Persönlichkeit des Täters, seiner Entwicklung, seines Bewußtseinsstandes und seines gesellschaftlichen Verhaltens.“^{4 5}

Wir wissen aber, daß die Überwindung alter Vorstellungen und Gewohnheiten sich unter Schwierigkeiten und Widersprüchen vollzieht, weil sich das Bewußtsein der Menschen nicht einheitlich, gradlinig und „gleich schnell entwickelt.

Die Grundsätze unseres neuen, sozialistischen Rechts treten uns vor allem in den nach dem V. Parteitag der SED geschaffenen sozialistischen Gesetzen, insbesondere dem Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, den überarbeiteten Musterstatuten, dem Richterwahlggesetz und dem Entwurf des sozialistischen Arbeitsgesetzbuches, anschaulich entgegen. Von diesen Grundsätzen müssen auch die im Entstehen befindlichen sozialistischen Gesetze, wie StGB, ZGB, FGB und ZPO, durchdrungen sein.

Wir müssen aber erkennen, daß wir die neuen, sozialistischen Gesetze nur dann als Instrumente unserer gesellschaftlichen Umwälzung wirksam handhaben können, wenn wir vollkommen ihr Wesen erkennen und ihre Anwendung beherrschen. Das heißt zugleich, daß die Erfahrungen aus der Anwendung der neuen, sozialistischen Gesetze ständig sorgsam ausgewertet werden und die Lösung der Aufgaben der Gesetzgebung als Angelegenheit aller Justizfunktionäre und Rechts wissen schaf tier erkannt wird.

Die Bedeutung der Parteibeschlüsse für die Entwicklung und Festigung des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Gesetzlichkeit

Ljm das Verhältnis zwischen den Beschlüssen der marxistisch-leninistischen Partei der Arbeiterklasse, dem sozialistischen Recht und der sozialistischen Gesetzlichkeit richtig zu verstehen, muß davon ausgegangen werden, daß das sozialistische Recht und die sozialistische Gesetzlichkeit ihre objektive Grundlage in der historischen Notwendigkeit selbst haben, die von der Partei der Arbeiterklasse entsprechend den jeweiligen Entwicklungsbedingungen aufgedeckt und bewußt gemacht wird. Das sozialistische Recht und die sozialistische Gesetzlichkeit dienen einzig und allein der Verwirklichung der objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung.

Davon ausgehend, muß bewußt gemacht werden,

daß die Parteilichkeit unseres sozialistischen Rechts in der exakten Verwirklichung dieser objektiven Gesetzmäßigkeiten besteht,

daß es keine Parteilichkeit in der Anwendung des sozialistischen Rechts außerhalb dieser historischen Notwendigkeit gibt,

daß Parteilichkeit und Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung im sozialistischen Recht eine untrennbare Einheit bilden,

daß Verstöße gegen das sozialistische Recht und die sozialistische Gesetzlichkeit der sozialistischen Gesell-

4 Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR vor der Volkskammer am 4. Oktober 1960, Berlin 1960, S. 39, 42.

5 NJ 1961 S. 74 (Hervorhebung von uns — D. Verf.).